Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 1. 3. 1991

Grundsätzliche Beschlußfassung zur Aufstellung von Bebauungsplänen für den Planungsbereich „Innenstadt" in Wiesbaden

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 6. 2. 1991 folgendes beschlossen, was hiermit — gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch — öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Innenstadt" sollen Bebauungspläne aufgestellt werden.
Der Planungsbereich wird wie folgt begrenzt:
Ostseite der Wilhelmstraße,
Teilstrecke der Südostseite der Rheinstraße,
Teilstrecke der Westseite der Schwalbacher Straße,
Nordwestseite der Coulinstraße,
Teilstrecke der Nordseite der Webergasse,
Nordwestseite der Straße „Kranzplatz",
Teilstrecke der Nordostseite der Taunusstraße.
2. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne werden folgende planerischen Ziele verfolgt:
— Sicherung der Angebotsvielfalt von Einzelhandel und Dienstleistung,
— Sicherung der Wohnnutzung und Steigerung der Wohnqualität,
— Verhinderung städtebaulich nachteiliger Auswirkungen, die durch Massierung von Vergnügungsstätten verursacht werden,
— Verringerung des motorisierten Individualverkehrs im Kernbereich,
— Errichtung einer Tiefgarage unter dem Dern'schen Gelände,
— Gestaltung seiner Platzfläche und teilweise Randbebauung mit kultureller Nutzung.
3. Für diesen Planungsbereich ist entsprechend der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde gleichzeitig ein Landschaftsplan nach § 4 HeNatG aufzustellen.
4. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Unterrichtung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Sinne des § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 19. 2. 1991
Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Exner
Oberbürgermeister

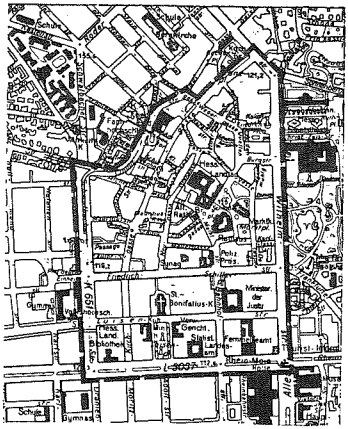

Planungsbereich „Innenstadt"
Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.